



Neue Entwicklungen bei der Sanierung von Lebensversicherungsbeständen

12. Düsseldorfer Versicherungsrechtstag der
Heinrich-Heine-Universität, 11. Oktober 2019

Agenda

1.	Erfolgte legislatorische Änderung	3
2.	Geplante legislatorische Änderungen	6
	Verhältnis Übertragung auf Sicherungsfonds zu Leistungsherabsetzung	7
	Wirkung Widerruf der Erlaubnis bei VVaG	9
3.	Verwaltungspraxis der BaFin	13
	Nachrangdarlehen als Eigenmittel	14
	Übersanierung	16

Alle Vorschriften sind solche des VAG

Referent



Manuel Baroch Castellvi

Rechtsanwalt | Counsel

T: +49 221 277 277 285

F: +49 (0) 221 277 277 111

Manuel.baroch.castellvi

@dlapiper.com

1. Erfolgte legislatorische Änderung



1. Erfolgte legislatorische Änderung (I)

Weiterer Gründungsstock bei VVaG - § 178 Abs. 5 (I)

- **Ausgangspunkt**

- Ergänzung von § 178 um Abs. 5 mit Gesetz zur Umsetzung der EbAV II-RL
- Nicht durch EbAV II-RL veranlasst
- Wortlaut:

„Die Satzung kann zulassen, dass nach Errichtung des Vereins ein weiterer Gründungsstock gebildet wird, der den Zweck hat, die langfristige Risikotragfähigkeit des Vereins zu gewährleisten. Einzahlungen in den weiteren Gründungsstock und seine Tilgung bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Absatz 4 findet keine Anwendung.“

1. Erfolgte legislatorische Änderung (II)

Weiterer Gründungsstock bei VVaG - § 178 Abs. 5 (II)

- **Hintergrund**

- Ausgangspunkt anfänglicher Gründungsstock zur Deckung der Anlaufkosten
- Instrument insb. zur Stützung von Pensionskassen

- **Einzelheiten**

- Ausschließlich zur Stärkung der Risikotragfähigkeit, nicht Erschließen neuer Geschäftsfelder
- Tilgung vorgesehen
- Verankerung in der Satzung erforderlich
- Vereinbarung über weiteren Gründungsstock bedarf nicht der Zustimmung der AufsBeh
- Kontrolle der AufsBeh über Zustimmung bei Einzahlung und Tilgung
- Adressaten primär, aber nicht ausschließlich Trägerunternehmen

2. Geplante legislatorische Änderungen

Referentenentwurf zur Deckelung der Abschlusskosten in der Lebensversicherung



2. Geplante legislatorische Änderungen (I)

Verhältnis Übertragung auf Sicherungsfonds zu Leistungsherabsetzung (I)

- **Ausgangspunkt**

Notleidendes Lebensversicherungsunternehmen

- **Handlungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde**

- § 314 Abs. 2 S. 1: Herabsetzung der Leistungen entsprechend Vermögensstand

- § 222 Abs. 2 iVm Abs. 1: Übertragung auf Sicherungsfonds, „*sofern andere Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Versicherten nicht ausreichend*“

- **Argumentation**

Unlimitierte Herabsetzung nie ausreichend, daher Übertragung auf Sicherungsfonds „alternativlos“.

2. Geplante legislatorische Änderungen (II)

Verhältnis Übertragung auf Sicherungsfonds zu Leistungsherabsetzung (II)

- **Geplante Änderung von § 222 Abs. 2 (RefE zum Provisionsdeckel)**

- Text:

„Wenn es zur Wahrung der Belange der Versicherten erforderlich ist,“ ordnet AufsBeh Übertragung des Bestandes auf den Sicherungsfonds an.

- Begründung:

*„Mit der vorliegenden Änderung wird verdeutlicht, dass die Leistungskürzung nach § 314 Absatz 2 und die Anordnung der Übertragung auf den Sicherungsfonds nach § 222 Absatz 2 als aufsichtliche Handlungsinstrumente **gleichwertig nebeneinanderstehen.**“*

2. Geplante legislatorische Änderungen (III)

Wirkung Widerruf der Erlaubnis bei VVaG (I)

Ausgangspunkt § 304 Abs. 6

*„Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit wirkt der Widerruf der Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb **wie ein Auflösungsbeschluss.**“*

Verweis auf Rechtsfolgen eines Auflösungsbeschlusses

2. Geplante legislatorische Änderungen (IV)

Wirkung Widerruf der Erlaubnis bei VVaG (II)

Folgen eines Auflösungsbeschlusses nach § 199 Abs. 3

*"Ist der Verein ... **aufgelöst** worden, so **erlöschen** die Versicherungsverhältnisse... Versicherungsansprüche, die bis dahin entstanden sind, können geltend gemacht werden; ... Diese Vorschriften gelten **nicht für Lebensversicherungsverhältnisse**; diese bleiben unberührt, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt."*

- S. 1 Grundsatz Erlöschen der Versicherungsverhältnisse
- S. 2 Schicksal von Versicherungsansprüchen und Prämien
- S. 3:
 - Hs 1: Keine Geltung für LV-Verhältnisse (dh.: LV-Verhältnisse erlöschen nicht)
 - Hs 2: Falls Satzung etwas anderes bestimmt, erlöschen LV-Verhältnisse doch

2. Geplante legislatorische Änderungen (V)

Wirkung Widerruf der Erlaubnis bei VVaG (III)

Geltung bei Widerruf umstr.

➤ Literatur z.T.

- § 304 Abs. 5: Nach Widerruf dürfen keine neuen Versicherungsverträge abgeschlossen werden
- Umkehrschluss: Bestehende Verträge werden fortgeführt
- Wertungswiderspruch zu Erlöschen nach § 199 Abs. 3, daher Fortführung, auch wenn Satzung Erlöschen vorsieht

➤ a.A.

- § 304 Abs. 5 trifft ausschließlich Aussage zu Neugeschäft, nicht zu Bestand
- § 199 Abs. 3 gilt in vollem Umfang
- Konsequenz: Soweit Satzung Erlöschen anordnet, erlöschen Verträge

2. Geplante legislatorische Änderungen (VI)

Wirkung Widerruf der Erlaubnis bei VVaG (IV)

Geplante Neuregelung (RefE zum Provisionsdeckel)

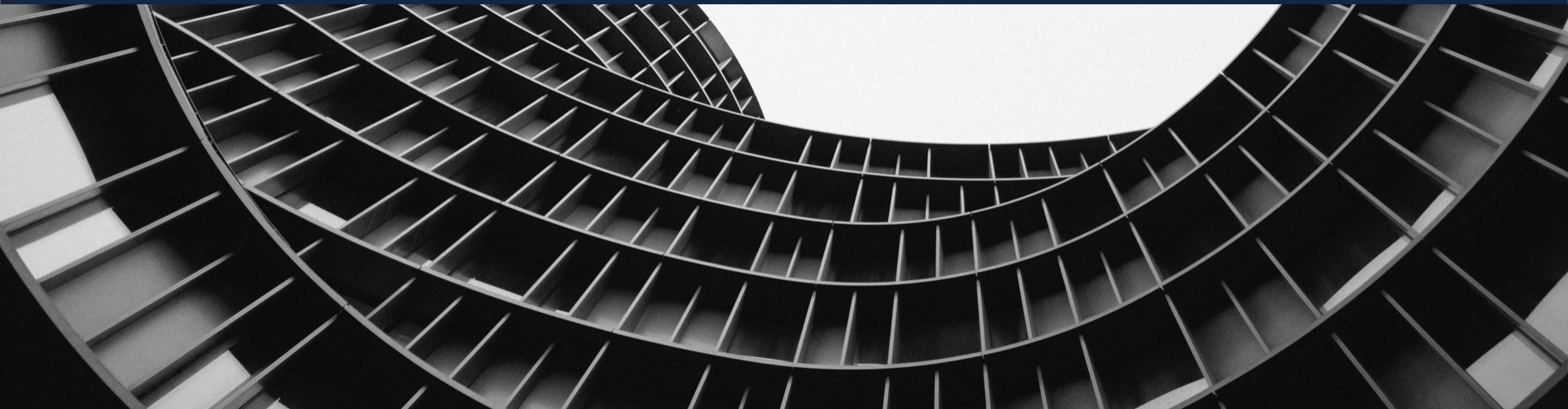
➤ Text

Ergänzung von § 304 Abs. 6 um: „§ 199 Absatz 3 findet in diesem Fall keine Anwendung.“

➤ Begründung

*„Die Ergänzung klärt eine bislang umstrittene Rechtsfrage zu § 304 Absatz 6 Satz 1. Die Neuregelung stellt nunmehr klar, **dass die Versicherungsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und dem Verein im Falle des Widerrufs der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nicht nach § 199 Absatz 3 erlöschen.** Dies gilt auch für den Fall, dass die Satzung bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ein Erlöschen der Versicherungsverhältnisse bestimmt. Eine andere Sichtweise würde die Mitglieder unmittelbar schutzlos stellen, was ihren schutzwürdigen Belangen zuwiderliefe.“*

3. Verwaltungspraxis der BaFin



3. Verwaltungspraxis der BaFin (I)

Nachrangdarlehen als Eigenmittel (I)

Ausgangspunkt

- Nachrangdarlehen als Eigenmittel grundsätzlich anerkannt (§ 89 Abs. 3 Nr. 3 für S II-Unternehmen; § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 für S I-Unternehmen, insb. iVm § 234g Abs. 3 S. 1)
- Keine Genehmigungspflicht für Anrechnung von Nachrangdarlehen als Eigenmittel
- Legt das Unternehmen der BaFin einen Darlehensvertrag vor, mit der Bitte um Einschätzung, ob der Vertrag als Eigenmittel anerkannt werden kann, so ist davon auszugehen, dass der Dialog mit der BaFin je nach Komplexität der Materie mehrere Monate in Anspruch nimmt. (VerBaFin 8/2019).

3. Verwaltungspraxis der BaFin (II)

Nachrangdarlehen als Eigenmittel (II)

- **Praxis bisher**

Anerkennung als Eigenmittel, wenn Nachranggläubiger erst bei Insolvenz in Anspruch genommen werden kann

- **Verschärfung der Praxis für S II-LVU und Pensionskassen**

- Künftig Bedingungen für Nachrangdarlehen im Entwurf vorzulegen

- Anerkennung als Eigenmittel nur, wenn Nachranggläubiger schon dann in Anspruch genommen werden kann, wenn ansonsten BaFin

- Leistungsherabsetzung nach § 314 Abs. 2 anordnen

oder

- einer Leistungskürzung auf der Grundlage einer Sanierungsklausel zustimmen würde

3. Verwaltungspraxis der BaFin (III)

Übersanierung (I)

- **Ausgangspunkt**

- VVaG mit sog. Sanierungsklausel: Herabsetzung der Leistungen durch Beschluss Vertreterversammlung bei nicht durch Eigenkapital gedecktem Fehlbetrag
- D.h. Anpassen Verpflichtungen an Vermögen

- **Zwei Möglichkeiten**

- Herabsetzung lediglich so weit, dass Vermögen Verpflichtungen bedeckt
- Herabsetzung so weit, dass auch Eigenkapital gebildet werden kann

3. Verwaltungspraxis der BaFin (IV)

Übersanierung (II)

- **BaFin**

- Lediglich zur Bedeckung der Verpflichtungen; darüber hinaus unzulässige „Übersanierung“
- Begründung: Wortlaut, Zweck Sanierungsklausel

- **Kritik**

- Ermittlung Bedeckung Verpflichtungen auf der Basis von Rechnungsgrundlagen
- Rechnungsgrundlagen müssen Sicherheitszuschläge enthalten, damit nicht ständiges Nachjustieren der Leistungen erforderlich
- Dadurch Bildung von Puffern und Entstehen von Überschüssen
- Implizites Eigenkapital

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Manuel Baroch Castellvi

Rechtsanwalt | Counsel

T: +49 221 277 277 285

F: +49 (0) 221 277 277 111

Manuel.baroch.castellvi

@dlapiper.com

DLA Piper UK LLP ist Teil von DLA Piper, einer weltweit tätigen Anwaltskanzlei, die durch eigenständige Rechtsträger agiert.

Weitere Informationen über diese Rechtsträger finden Sie unter www.dlapiper.com.